

# Auch Domains können Namensschutz genießen

## Was es bei der Einrichtung geschäftlicher Internetadressen zu beachten gilt.

**Generell können bereits durch die Nutzung von Unternehmenskennzeichen – beispielsweise in Form des Namens eines Unternehmens – Markenrechte entstehen, die vergleichbar zu eingetragenen Marken Anspruchsgrundlage für Unterlassungs- und/oder Verletzungsansprüche sein können.**

Das entsprechende Recht entsteht hierbei meist bereits mit Beginn der Zeichennutzung. Voraussetzung ist jedoch, dass das Zeichen geschäftlich genutzt wird und eine gewisse Namensfunktion aufweist, d. h. nicht lediglich aus beschreibenden Angaben besteht (Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung des Zeichens, d. h. Erlangung eines sehr hohen Bekanntheitsgrads beim Verkehr).

### **Kennzeichenschutz durch Domainregistrierung**

Darüber hinaus können jedoch auch jenseits der körperlichen Welt Namensrechte „automatisch“ entstehen, und zwar durch die bloße Nutzung einer Domain. Welche Punkte gilt es hierbei zu beachten?

**Namensfunktion:** Zunächst muss die Domain eine gewisse Namensfunktion besitzen. Mit anderen Worten muss sie geeignet sein, einen betrieblichen Hinweis auf ein spezielles Unternehmen zu geben. Rein beschreibende Domains, wie beispielsweise „auto.de“, können einen derartigen Hinweis in der Regel nicht geben. Vielmehr werden derartige Adressen vom Verkehr lediglich als Hinweis auf das jeweilige Angebot wahrgenommen, ohne dass dabei ein Hinweis auf den Anbieter erkannt wird.

**Kennzeichenmäßige Nutzung:** Ferner muss die Domain „kennzeichenmäßig“, d. h. in Verbindung mit entsprechenden Seiteninhalten, genutzt werden. Eine derartige Nutzung liegt dann vor, wenn die Internetseite aktiv für das Angebot bzw. den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen verwendet wird. Auch eine Weiterleitung auf eine unter einer anderen Domain abrufbare Website stellt bereits eine kennzeichenmäßige Nutzung dar, solange auf der letztendlich dargestellten Website ein entsprechendes Angebot abrufbar ist.

**Gewerbliche Nutzung:** Darüber hinaus kann ein Namensrecht an der gewählten Domain nur dann entstehen, wenn diese auch gewerblich genutzt wird. Die reine Registrierung einer Internetadresse ohne Hinterlegung von Angeboten, Produktinformationen oder sonstigen Informationen, die auf eine gewerbliche Nutzung der Domain hinweisen, ist somit für die Begründung von Namensrechten nicht ausreichend. Auch durch die private Nutzung entstehen keine Markenrechte an einer Domain, die entsprechende Ansprüche gegenüber Dritten begründen könnten.

**Schutzbeginn:** Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, entsteht der Schutz an einem Domainnamen automatisch mit der Aufnahme der Domainbenutzung, sofern diese auf eine dauernde wirtschaftliche Betätigung im Inland schließen lässt. Somit können auch ausländische Firmen einen Schutz innerhalb der BRD erlangen, sobald sichergestellt ist, dass die über die jeweilige Website bestellten Waren auch tatsächlich an den inländischen Verkehr ausgeliefert werden bzw. die angebotenen Dienstleistungen im Inland in Anspruch genommen werden können.

**Schutzbereich:** Solange keine territoriale Begrenzung des Geschäftsbetriebs des Domaininhabers vorliegt, erstreckt sich der

Schutz am Domainnamen generell über das gesamte Bundesgebiet. Hierbei ist auch eine mögliche zukünftige Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in Betracht zu ziehen, so dass nicht nur die aktuelle Situation des Unternehmens ausschlaggebend ist.

### **Zusammenfassung und Tipps**

Generell ist es bei der Wahl einer Firmendomain unerlässlich, eine Recherche bezüglich älterer Kennzeichenrechte durchzuführen, um die Gefahr späterer Klagen zu minimieren. Existieren keine entsprechenden Rechte Dritter, kann bereits durch die Nutzung einer Domain ein rechtsbeständiger und zudem automatischer Schutz am Domainnamen entstehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, deren Vorliegen auch nachzuweisen ist, falls gegen einen Dritten vorgegangen werden soll. Neben dem Nachweis der Benutzungsaufnahme gilt es hierbei insbesondere zu belegen, welche Waren bzw. Dienstleistungen in welchem Zeitraum über die Domain angeboten wurden, da sich der Schutzbereich auf diese Produkte beschränkt. Das Archivieren entsprechender Nachweise ist daher dringend zu empfehlen. Um dieser Nachweisproblematik zu begegnen, empfiehlt es sich schließlich, den Domainnamen bereits vor der Freischaltung der Domain als Marke anzumelden, da im Fall einer registrierten Marke – zumindest in den ersten 5 Jahren ab Registrierung – keine Nachweise für deren aktive Benutzung zu führen sind. Auch ist es weitaus unproblematischer, wenn bestimmte Waren oder Dienstleistungen für einen längeren Zeitraum nicht mehr unter der Marke angeboten werden, wohingegen der Schutz auf Basis einer Domain an die aktive Nutzung gebunden ist (auch wenn kürzere Nichtbenutzungsabschnitte unter gewissen Umständen „überbrückt“ werden können).

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass eine Domain durchaus als Anspruchsgrundlage für Unterlassungs- und/oder Verletzungsansprüche dienen kann. Dennoch bietet eine eingetragene Marke meist eine bessere Ausgangsbasis für das Vorgehen gegen Dritte, da hier allein auf den Inhalt der Markenurkunde abzustellen ist, während im Fall von Domainrechten häufig umfangreiche Benutzungsnachweise geführt werden müssen.



**CANZLER & BERGMEIER**

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS  
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS  
PATENTANWÄLTE



Dr. Dipl.-Ing.  
Ron Baudler  
Patentanwalt

Email:  
Internet:

info@cb-patent.com  
www.cb-patent.com

Friedrich-Ebert-Str. 84  
85055 Ingolstadt

Tel.: 08 41 / 8 86 89-0  
Fax: 08 41 / 8 86 89-10